

## Aktuelle Information

München, 25. März 2020

Unfallversichert im Home-Office

### Überblick über die Rechtsprechung

*Es ist für viele Beschäftigte eine ungewohnte Situation: Am Morgen nicht mehr zur Arbeit gehen, sondern zuhause bleiben und von dort arbeiten. Die meisten hatten vor der Corona-Krise keine „Home-Office“ – Lösung vereinbart und haben auch keinen dementsprechend eingerichteten Arbeitsplatz (s. Kasten unten). Jetzt heißt es improvisieren zwischen Küchentisch und Kinderzimmer.*

Aber wie sieht es aus, wenn im häuslichen Umfeld, das jetzt auch als Arbeitsplatz dienen muss, ein Unfall passiert? Wenn man zum Beispiel beim Aufstehen vom Küchentisch, wo das Laptop steht, über ein Kabel stolpert und stürzt. Oder wenn man auf dem Weg zum Kinderzimmer, wo es gerade Tumult gibt, auf dem Spielzeugauto ausrutscht?

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Maßgeblich ist dabei nicht unbedingt der Ort der Tätigkeit, sondern die Frage, ob die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben steht – das Bundessozialgericht (BSG) spricht hier von der Handlungstendenz. Das heißt, die Tätigkeit, die zu einem Unfall führt, muss darauf abgezielt haben, betrieblichen Interessen zu dienen. Diese Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist aber gerade im Home-Office nicht ganz einfach. Das ist auch der Grund, warum sich das Bundessozialgericht bereits mehrfach damit beschäftigt hat.

2016 entschied das BSG den Fall einer Beschäftigten (B 2 U 5/15 R), die von Ihrem Telearbeitsplatz im Dachgeschoss ihres Hauses in die Küche gegangen war, um sich ein Glas Wasser zu holen. Dabei war sie auf der Treppe gestürzt und hatte sich verletzt. Nach Auffassung des BSG war dies kein Arbeitsunfall. Zur Begründung hieß es: Wird ein Weg innerhalb eines Wohngebäudes zurückgelegt, um einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen (Wasser trinken), ist dies kein geschützter Betriebsweg. Der Unfallversicherungsschutz erfasse in der Regel nur den Arbeitsraum, Flure und Treppen nur dann, wenn sie wesentlich Betriebszwecken dienen.

2017 lag dem BSG der Fall einer selbständigen Friseurmeisterin vor (B 2 U 9/16 R), die im Erdgeschoss ihres Wohnhauses ihren Salon betrieb. Der Waschraum für private wie geschäftliche Wäsche befand sich aber im Obergeschoss. Als sie Geschäftswäsche aus der Maschine holen wollte, stürzte die Frau im Flur ihres Wohnhauses und verletzte sich das Sprunggelenk. Das BSG hat mit diesem Urteil seine Rechtsprechung konkretisiert und entschieden, dass es sich in dieser Konstellation um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Entscheidend sei nunmehr vorrangig die „objektivierte Handlungstendenz“ der versicherten Person, eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen. Diese Handlungstendenz müsse „durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt“ werden.

Diese Rechtsprechung hat das BSG 2018 im Fall einer Kundenbetreuerin (B 2 U 28/17 R) fortgeführt. Von einer Messe kommend war sie auf dem Weg zu einem geplanten Telefonmeeting mit ihrem Geschäftsführer auf der Treppe zu ihrem Büro im Wohnhaus gestürzt. Der zuständige Unfallversicherungsträger hatte einen Arbeitsunfall zunächst mit der Begründung abgelehnt, es habe sich um eine überwiegend privat genutzte Treppe gehandelt. Das BSG hingegen sah eine „objektivierte Handlungstendenz“, eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben zu wollen, als gegeben und die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall erfüllt.

Aber wie lässt sich die „objektive Handlungstendenz“ im Einzelfall bestimmen? Das BSG zieht dazu zwei Kriterien heran: Zum einen müsse deutlich sein, dass die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt eine unfallversicherte Tätigkeit ausführen wollte. Zum andern müsse dies durch äußerlich erkennbare Umstände objektiviert werden. Wie dies konkret aussehen kann, wurde in einem anderen Fall aus dem Jahr 2018 (B 2 U 8/17 R) deutlich.

Ein Versicherungsmakler gab an, um 1:30 Uhr nachts auf einem vermeintlichen Weg von seinem Keller, in dem sich ein betrieblich genutzter Server befand, zu seinem Büro im ersten Stock des Wohnhauses auf der Kellertreppe schwer gestürzt zu sein. Er habe zu diesem Zeitpunkt ein Software Update auf dem Server vornehmen wollen. Das BSG hielt zwar einen Arbeitsunfall für möglich, verwies den Fall aber an das Landessozialgericht zurück mit der Bitte um weitere Aufklärung des Sachverhalts. Es solle zum Beispiel geprüft werden, ob der Mann tatsächlich zurück in sein Büro im ersten Stock wollte oder nicht doch in seine Wohnung im fünften Stock. Und warum hat er für seine Wege nicht den Fahrstuhl genutzt? Das Ende des Falls ist noch offen.

### **Home-Office und mobiles Arbeiten**

Wird für einen beschränkten Zeitraum Home-Office empfohlen oder angeordnet, handelt es sich aus Arbeitsschutzsicht um mobile Arbeit. Sie ist abzugrenzen von der klassischen Form des Home-Office, der Telearbeit. Telearbeit heißt: Der Arbeitgeber richtet im Privatbereich von Beschäftigten einen Arbeitsplatz mit der entsprechenden Ausstattung ein und regelt die Arbeit von zuhause arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung. Hierfür macht die Arbeitsstättenverordnung entsprechende Vorgaben.

Unter mobiler Arbeit sind Tätigkeiten zu verstehen, die außerhalb der Arbeitsstätte unter Nutzung von stationären oder tragbaren Computern oder anderen Endgeräten stattfinden und nicht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten fest vereinbart sind. Solche Tätigkeiten umfassen auch das kurzfristig angesetzte Arbeiten in der eigenen Wohnung. Für mobile Arbeit gelten die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes, spezielle Regelungen wie bei der Telearbeit gibt es jedoch nicht.

In Ausnahmesituationen, wie jetzt im Rahmen der Corona-Krise, kann mobiles Arbeiten auch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.

Quelle: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)